

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2005-01-05

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/
Ortsbeiräte
Bearbeiter: Interfraktionell
Telefon:

**Antrag
Drucksache Nr.**

00396/2005

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

1. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, unverzüglich mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen Verhandlungen über den Abschluss von Leistungsverträgen nach § 16 KiföG M-V zu führen. Maßgeblich hierfür ist die Beibehaltung der bisher geltenden Betreuungsstandards, insbesondere die Berücksichtigung des Betreuungsschlüssels nach § 10 Abs. 5 KiföG M-V. Im Rahmen dieser Verhandlungen sind von den Trägern nachprüfbare Kalkulationen für die Ermittlung der leistungsbezogenen Entgelte jeder einzelnen Kindertageseinrichtung vorzulegen. Die Fachverwaltung prüft diese Kalkulationen und entscheidet einzelfallbezogen über die Anerkennung der Kosten.
2. Auf der Grundlage der anerkannten Kosten legt der Oberbürgermeister der Stadtvertretung bis spätestens 31.1.2005 eine einrichtungsbezogene Übersicht vor, aus der die Höhe der möglichen leistungsbezogenen Entgelte hervorgeht. Darüber hinaus ist auf dieser Grundlage die Höhe des durchschnittlichen Elternbeitrages nach § 21 Abs. 2 KiföG M-V zu ermitteln.
3. Der Stadtvertretung sind auf Grundlage dieser Kostenwerte bis spätestens 28.2.2005 Alternativen für die Ausgestaltung der Satzung vorzulegen. Dabei sind die finanziellen Auswirkungen für die Elternbeiträge unter folgenden Alternativen konkret darzustellen:
 - a. Erhöhung des Kostenanteils der Gemeinde nach § 20 KiföG M-V (mindestens 50 vH), gestaffelte Erhöhung des Gemeindeanteils um je 1 vH bis max. 60 vH
 - b. Soziale Staffelung der Elternbeiträge nach Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder
 - c. Soziale Staffelung der Elternbeiträge nach Einkommen

Beschlussvorschlag

- d. Kombination aus Alternativen b) und c)
4. Die Stadtvertretung beschließt bis spätestens 31.3.2005 über die neue Satzung. Bis zum Beschluss über die Satzung gilt die bisherige Übergangsregelung (Regelkosten+2%) fort.
 5. Der Oberbürgermeister legt in diesem Zusammenhang einen Vorschlag für Einrichtungen vor, wo die Betreuung unter Berücksichtigung besonderer sozialer und sozialräumlicher Bedarfe sichergestellt wird.

Begründung

Die Stadt Schwerin muss nach dem Kindertagesstättenförderungsgesetz M-V (KiföG) eine Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin erlassen. In dieser Satzung müssen vor allem Betreuungsstandards (§ 10 Abs. 5 KiföG) und sozialverträglich gestaffelte Elternbeiträge festgelegt werden. Das KiföG sieht außerdem vor, dass nicht alle Träger wie bisher die gleichen Kostenerstattungen erhalten, sondern ihnen werden zukünftig auf Grundlage von Leistungsverträgen individuelle Kostenerstattungen gewährt. Dies sichert nicht nur ein gerechtes Finanzierungssystem, sondern erhöht den Wettbewerb der Anbieter um Qualität und Effizienz der Betreuungs- und Bildungsangebote.

Deshalb soll die Stadt Schwerin unverzüglich mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen Verhandlungen über den Abschluss von Leistungsverträgen nach § 16 KiföG führen. Grundlage sind die bisher geltenden Betreuungsstandards. Im Interesse der Kinder und deren Förderung darf sich der Betreuungsschlüssel nicht verschlechtern. In diesem Zusammenhang wird auf die Ergebnisse der Studie der OECD verwiesen. Deshalb ist der Betreuungsschlüssel nach § 10 Abs. 5 KiföG anzusetzen.

Die Beschlussfassung zum Satzungsentwurf hat finanzielle Auswirkungen. Je nach Ausgestaltung der Satzung kann dies zu Kostensteigerungen bei Eltern und Gemeinde führen. Die Stadtverwaltung hat bisher keinen beschlussreifen Vorschlag unterbreitet. Insbesondere mangelt es an einer soliden Datengrundlage für die Betreuungskosten der Träger und an hinreichenden Aussagen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen für Eltern und Stadt. Darüber hinaus ist die sozial gerechte Staffelung der Elternbeiträge erforderlich. Dazu gehört die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, die insbesondere durch die Anzahl der Kinder und durch das Einkommen geprägt ist.

Daher sollten zunächst die Kosten konkret ermittelt und geprüft werden, so dass die Kostenauswirkungen detailliert dargelegt werden können. Ferner sollen gesetzlich vorgesehene Gestaltungsmöglichkeiten als Alternativen vorgelegt werden. Durch diese Verfahrensweise ist die notwendige Transparenz für Eltern und Gemeinde gegeben.

Bis zum Beschluss einer entsprechenden Satzung soll die seit dem 1.8.04 bestehende Übergangsregelung weitergelten. Insbesondere sind die nicht legitimierten Erhöhungen der Elternbeiträge zum 1. Januar 2005 zurückzunehmen. Dies entspricht dem Beschluss des Hauptausschusses vom 28. Dezember 2004.

Der Stadtverwaltung muss eine klare Verfahrensweise seitens der Stadtvertretung aufgezeigt werden. Vor allem wegen der bisherigen Vorgehensweise der Stadtverwaltung in dieser Angelegenheit ist eine verbindliche Beschlusslage dringend erforderlich.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

keine

gez. Rolf Steinmüller
Fraktion Unabhängiger Bürger

gez. Dr. Thomas Haack
SPD-Fraktion

gez. Manfred Strauß
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

gez. Gerd Böttger
PDS-Fraktion